

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dienheim

vom: 20.06.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dienheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Dienheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner/innen

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5¹
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.04.1989 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Dienheim, 20.06.2018
Ortsgemeinde Dienheim
gez.: Norbert Jochem, Ortsbürgermeister

¹ Satzung wurde am 27.06.2018 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Dienheim

vom: 20.06.2018

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 172,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 94,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1.800,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte | 160,00 € |
| e) eine Urnenkammer | 1.847,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen /Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 45,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte | 4,00 € |
| e) eine Urnenkammer | 62,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- | | | |
|--------------------------|------|--------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1/12 | 1,25 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1/12 | 2,50 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1/12 | 3,75 € |
| d) eine Urnengrabstätte | 1/12 | 0,35 € |
| e) eine Urnenkammer | 1/12 | 5,20 € |
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer II erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für

a)	jede Erdbestattung einfach (Baggerarbeit)	577,98 €
b)	jede Erdbestattung vertieft (Baggerarbeit)	695,21 €
c)	jede Erdbestattung einfach (Handarbeit)	695,21 €
d)	jede Erdbestattung vertieft (Handarbeit)	851,51 €
e)	Urnenbeisetzung je Urne in Erde	150,47 €
f)	Urnenbeisetzung je Urne in Urnenkammer	156,00 €
g)	jedes Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,63 €
h)	jedes totgeborene Kind	150,29 €

IV. Aus- und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Ausbettungen

a)	Ausbetten eines Sarges einfach	966,50 €
b)	Ausbetten eines Sarges vertieft	1.240,03 €
c)	Ausbetten einer Urne	313,10 €

2. Umbettungen

a)	Umbetten eines Sarges einfach	1.396,48 €
4b)	Umbetten eines Sarges vertieft	1.748,16 €
c)	Umbetten einer Urne	342,55 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1.	Vorbereitung eines Grabes zur Beisetzung (Grababdeckung nach Graböffnung, rutschfeste Laufroste, Bereitstellung von Behältnissen für Nachwurferde u. Pastorenschaufel, Sargversenkseile)	39,00 €
2.	für die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte für das Tragen und Absenken der Särge pro Arbeitskraft	50,00 €
3.	für die Abfuhr und Entsorgung überschüssiger Erde außerhalb des Friedhofs inkl. Bodengutachten	132,19 €
4.	Betreuung von Trauerfeier/Beerdigungen/Urnenbeisetzungen insbesondere für eine Urnenbeistellung in einer Urnenkammer (s. Ziff. III Nr. 1 Buchstabe f)	156,00 €
5.	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	
6.	Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.	

VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1.	a)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	26,00 €
	b)	Erneuerung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	20,00 €
2.		Genehmigung zur Errichtung von	
	a)	Grabmalen, Gedenkplatten, Gedenktafeln, Verschlussplatten und Grababdeckungen	26,00 €
	b)	Einfassungen	10,00 €
3.	a)	Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €
	b)	Umschreiben der Verleihungsurkunde	5,00 €